SAB

Arbeitshilfe zur beihilferechtlichen Prüfung nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

VO (EU) Nr. 651/2014

1. Allgemeine Anforderungen nach der AGVO

kumulative Kriterien, d. h. bei allen Bedingungen muss „ja“ angekreuzt werden; bei Nichterfüllung eines Kriteriums ist Artikel nicht anwendbar

Abschnitt	Prüfkriterien	ja	nein	Bemerkungen
1.1	Handelt es sich um eine beihilfefähige Branche?	☐	☐	Von Ausnahmen abgesehen keine Anwendung möglich für Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie für Fischerei und Aquakultur (ggf. bei SAB nachfragen)
1.2.	Das Deggendorf-Prinzip wird eingehalten (keine Gewährung an Beihilfeempfänger, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der EU-Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind).	☐	☐	
1.3.	Beim Antragsteller handelt es sich nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten.	☐	☐	Prüfung erfolgt durch ggf. zu plausibilisierende Selbsterklärung.
1.4.	Der Antrag wurde vor dem Beginn der Arbeiten gestellt.	☐	☐	Definition Beginn der Arbeiten: „Beginn der Arbeiten“: entweder der Beginn der Bauarbeiten für die Investition oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist; der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten. Bei einer Übernahme ist der „Beginn der Arbeiten“ der Zeitpunkt des Erwerbs der unmittelbar mit der erworbenen Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte.
1.5.	Der Antrag enthält alle notwendigen Angaben, wie a) Name und Größe des Unternehmens, b) Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses, c) Standort des Vorhabens, d) die Kosten des Vorhabens, e) Art der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Kredit, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss oder Kapitalzuführung) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.	☐	☐	Annahme für Größe des Unternehmens: Bei Kommunen handelt es sich bis auf den Fall einer Einzelbewertung immer um große Unternehmen. Muss nicht erfüllt sein bei Art. 22 AGVO
1.6.	Im Falle der Gewährung weiterer öffentlicher Finanzierungshilfen für die gleichen beihilfefähigen Ausgaben ist gewährleistet, dass die betraglichen oder prozentualen Obergrenzen für die Beihilfen (siehe Vordruck 64042) nicht überschritten werden.	☐	☐	Darstellung der Finanzierung erfolgt im Antragsformular
1.7.	Bei Förderungen von mehr als 100 T€: Es ist gewährleistet, dass folgende notwendigen Informationen des Beihilfeempfängers veröffentlicht werden können: a) Name des Empfängers b) Identifikator des Empfängers c) Art des Unternehmens(KMU/großes Unternehmen) zum Zeitpunkt der Gewährung d) Region, in der der Beihilfeempfänger seinen Standort hat, auf NUTS-II-Ebene e) Wirtschaftszweig auf Ebene der NACE-Gruppe f) Beihilfeelement, in voller Höhe, in Landeswährung g) Beihilfeinstrument (Zuschuss/Zinszuschuss, Kredit/rückzahlbare Vorschüsse/rückzahlbarer Zuschuss, Garantie, Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, Risikofinanzierung, Sonstiges (bitte nähere Angaben) h) Tag der Gewährung i) Ziel der Beihilfe j) Bewilligungsbehörde	☐	☐	

Bestätigung:
Es wird bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine Bewilligung des beantragten Projekts nach den einschlägigen beihilferechtlichen Regelungen gegeben sind.

Prüfen

Löschen

Ort	Datum (TT.MM.JJJJ)	Unterschrift | Stempel

Sächsische Aufbaubank – Förderbank – Gerberstraße 5, 04105 Leipzig **Postanschrift:** 04022 Leipzig, **Telefon** 0341 70292-0, **Internet:** www.sab.sachsen.de
SWIFT/BIC: SABDDE81XXX **Gläubiger-ID:** DE42ZZZ00000034715 **USt-ID:** DE179593934